



004-1/GR/003-2021

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart.

Sitzungstermin: Donnerstag, den 23.09.2021
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:00 Uhr
Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesend sind:

Bürgermeister

Wimmer Robert

Vizebürgermeister

Bernroitner Regina

Fraktionsobmann

Berghammer Alois Franz

Bründl Engelbert

Graf Hans-Günter

Grill Lukas

Mitglieder

Dachs Josef

Denk Rudolf

Eitzlmair Albin

Feigel Josef

Hütter Karl Heinz Georg

Kasinger Franz

Kovar Johannes Karl

Mühlbacher Edwin

Ortner Daniel

Pollhammer Christine

Rögl Aloisia

Wiesner Heinrich

Ersatzmitglieder

Aichinger Margarethe
Hofbauer Hermine
Huber Robert
Weindl Johann
Wimmer Patrick

Vertretung für Frau Ursula Doppler
Vertretung für Herrn Peter Rodek
Vertretung für Frau Michaela Knaflic
Vertretung für Herrn Andreas Gatterbauer
Vertretung für Herrn Franz Albert Obersberger

Ersatzmitglieder

Knoll Franz Josef

Vertretung für Herrn Dr. Wolfgang Johann
Lamprecht

Es fehlen:

Mitglieder

Doppler Ursula
Gatterbauer Andreas
Grill-Lamprecht Eveline
Knaflic Michaela
Lamprecht Wolfgang Johann, Dr.
Obersberger Franz Albert
Rodek Peter

Amtsleitung

Stranzinger Manuel, Mag.

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Monika Weideneder

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ Gem o 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich per e-mail am 15.09.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 24.06.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Franz Josef Knoll wird als Gemeinderatsmitglied angelobt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass zwei Dringlichkeitsanträge

- Dringlichkeitsantrag: Finanzierungsplan Musikheim
- Dringlichkeitsantrag: Einbringung einer Klage – Servitut Parz. 578, 486/6, 486/2, 576/3 KG St. Peter

zu behandeln sind.

Der Tagesordnungspunkt 11.3 wird abgesetzt.

Tagesordnung:

1. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes
 2. Finanzierungsplan Feuerwehrzeughaus
 3. Wärmelieferungsübereinkommen geplantes FF Zeughaus/Musikheim
 4. Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änderung Nr. 5; Beschlussfassung
 5. Beschlussfassung - Flächenwidmungsplan Nr. 6 Abänderung Nr. 10
 6. Beschlussfassung - Flächenwidmungsplan Nr. 6 Abänderung Nr. 9
 7. Kanalgebührenordnung 2021 - Neuerlassung
 8. Wassergebührenordnung 2021 - Neuerlassung
 9. Vergabe - ABAWVA Netzverdichtung 2021
 10. Übertragung von Befugnissen an den Bürgermeister - Grundstücksankäufe und Verkäufe im Zusammenhang mit der Errichtung des Radweges entlang der Hagenauer Landesstraße
 11. Grundeinlösevereinbarungen Harter Gemeindestraße
 - 11.1. Parz. 809 KG St. Peter
 - 11.2. Parz. 797/2 KG St. Peter
 - 11.3. Parz. 775/1 KG St. Peter
 12. Klima und Energie-Modellregion Mattigtal - Absichtserklärung zur Kofinanzierung
 13. Dringlichkeitsantrag - Finanzierungsplan Musikheim
 14. Dringlichkeitsantrag - Einbringung einer Klage - Servitut Parz. 578, 486/6, 486/2, 576/3 KG St. Peter
 15. Allfälliges
-

Protokoll:

1. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes

Wortprotokoll:

Der Obmann, GR Kasinger berichtet, dass die Verfügungsmittel des Bürgermeisters geprüft wurden.

Im Jahr 2020 wurde von den zur Verfügung stehenden € 12.000,- nur € 7.500,- verwendet.

Das spricht für eine sparsame Verwendung sowie die bedingt durch das Coronavirus bestehenden Einschränkungen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, den örtlichen Prüfbericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den örtlichen Prüfbericht des Prüfungsausschusses einstimmig, mittels Handzeichen, zur Kenntnis.

2. Finanzierungsplan Feuerwehrzeughaus

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende berichtet, dass sich aufgrund der Verzögerung des Baubeginns die Baukosten erhöht haben. Das Land OÖ hat jedoch den zugesicherten Finanzierungsrahmen dementsprechend angehoben. Der vorliegende Finanzierungsplan wird erklärt.

AL Mag. Stranzinger teilt mit, dass es einen Sondertopf aufgrund der Corona Pandemie gibt.

Das bedeutet eine außerplanmäßige Förderung, womit die zusätzlichen Baukosten ausgeglichen werden können.

GR Graf erkundigt sich ob es möglich wäre die Zahlen mit dem neuen Gemeinderat zu prüfen und dann erst zu beschließen.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Finanzierungsplan mit dem Land OÖ bereits durchgerechnet wurde. Eine Verschiebung des Beschlusses würde nur eine weitere unnötige Verzögerung bedeuten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den Finanzierungsplan Feuerwehrzeughaus zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	21
Nein:	
Enthaltung:	3

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit Enthaltung durch GR Eitzlmair, GR Graf und GR Denk, mittels Handzeichen, den Finanzierungsplan Feuerwehrzeughaus.



Gemeinde St. Peter am Hart
St. Peter 39
4963 St. Peter am Hart

Linz, 22.09.2021

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung und
Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990
für das Vorhaben "Neubau FF-Haus für die FF St. Peter am Hart
samt Errichtung einer Lärm- und Sichtschutzwand"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 21. September 2021, GZ 40438, ergibt unsererseits für das Vorhaben "Neubau FF-Haus für die FF St. Peter am Hart samt Errichtung einer Lärm- und Sichtschutzwand" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen			621.283					621.283
FF - Interessentenbeitrag			236.800					236.800
BMF KIG 2020	254.014							254.014
BZ - Projektfonds				284.775	301.275	301.275	301.275	1.188.600
BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2020		50.803						50.803
BZ - Sonderfinanzierung - Lärm- und Sichtschutzwand				16.500				16.500
Summe in Euro	254.014	50.803	858.083	301.275	301.275	301.275	301.275	2.368.000

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde St. Peter am Hart, die Voraussetzungen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu schaffen. Dazu weisen wir auf die Bestimmungen des § 79 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit dem § 13 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung i.d.g.F. hin, wonach ein entsprechender Beschluss durch den Gemeinderat vor Beschlussfassung des Finanzierungsplans zu erfolgen hätte.

Zudem ist die Finanzierung des Vorhabens seitens der Gemeinde St. Peter am Hart zeitgerecht in den Rechenwerken der Gemeinde (Nachtragsvoranschlag 2021 bzw. Voranschlag 2022 samt Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung) anzupassen.

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2021 vorgesehenen

Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 50.803 Euro

wurden mit gewährt und gleichzeitig flüssiggemacht.

Die Überweisung des Betrages wird am veranlasst.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2026 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung, gemeinsam mit einem Flüssigmachungsantrag, erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Jahre 2023 bis 2026 angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Jahre 2023 bis 2026 vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat den oben angeführten Finanzierungsplan beschließt, wird die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, gleichzeitig erteilt.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50% der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5% der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt "Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern" sind diese Aufwendungen unter der Rubrik "KUNST AM BAU" darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Kultur sachlich zuständig.

Auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird verwiesen.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 betreffend die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.

Hinsichtlich der Auftragsvergabe bzw. dem Baubeginn für das Vorhaben „Neubau FF-Haus für die FF St. Peter am Hart samt Errichtung einer Lärm- und Sichtschutzwand“ verweisen wir auf die Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen, wonach eine Auftragsvergabe bzw. ein Baubeginn erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat erfolgen darf.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich an uns vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Braunau und an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Kultur.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Max Hiegelsberger
Landesrat

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

3. Wärmelieferungsübereinkommen geplantes FF Zeughaus/Musikheim

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die im Ortskern produzierte Nahwärme genutzt werden soll um das Feuerwehr/Musikhaus zu versorgen.

Der vorliegende Vertrag wurde bereits in der Obmänner Konferenz durchgesprochen. Es gab lediglich eine leichte Erhöhung der Anschlusskosten von € 1.000. Begründet wird das durch die Verlängerung der Anschlussleitung.

GR Graf erkundigt sich ob es sich hierbei um übliche Anschlusspreise handelt. Der Vorsitzende bestätigt das und erklärt, dass diese Kosten vom Land OÖ geprüft wurden.

GR Grill möchte wissen, ob mehrere Angebote eingeholt wurden.

Der Vorsitzende erklärt, dass es vorrangig war, den regionalen Landwirten die Möglichkeit zu geben, die Hackschnitzel im Ort anzuliefern.

GR Denk befürwortet erneuerbare Energie. Möchte jedoch wissen ob diese Regionalität vertraglich gesichert ist.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Anbieter daran gebunden ist, da es sich um eine, vom Land OÖ geförderte Anlage handelt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag das Wärmelieferungsübereinkommen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, das Wärmelieferungsübereinkommen des geplanten FF Zeughaus/Musikheim.

4. Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änderung Nr. 5; Beschlussfassung

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich um ein Grundstück zwischen den Ortschaften Reikersdorf und Burgstall handelt. Der Besitzer plant dort ein neues Haus zu errichten.

GR Denk erkundigt sich ob es einen Zusammenhang mit der zukünftigen Trasse gibt.

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass erst nach Freigabe durch die Straßenverwaltung eine Umwidmung erfolgen kann

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Änderung des Flächenwidmungsplans zu beschließen.

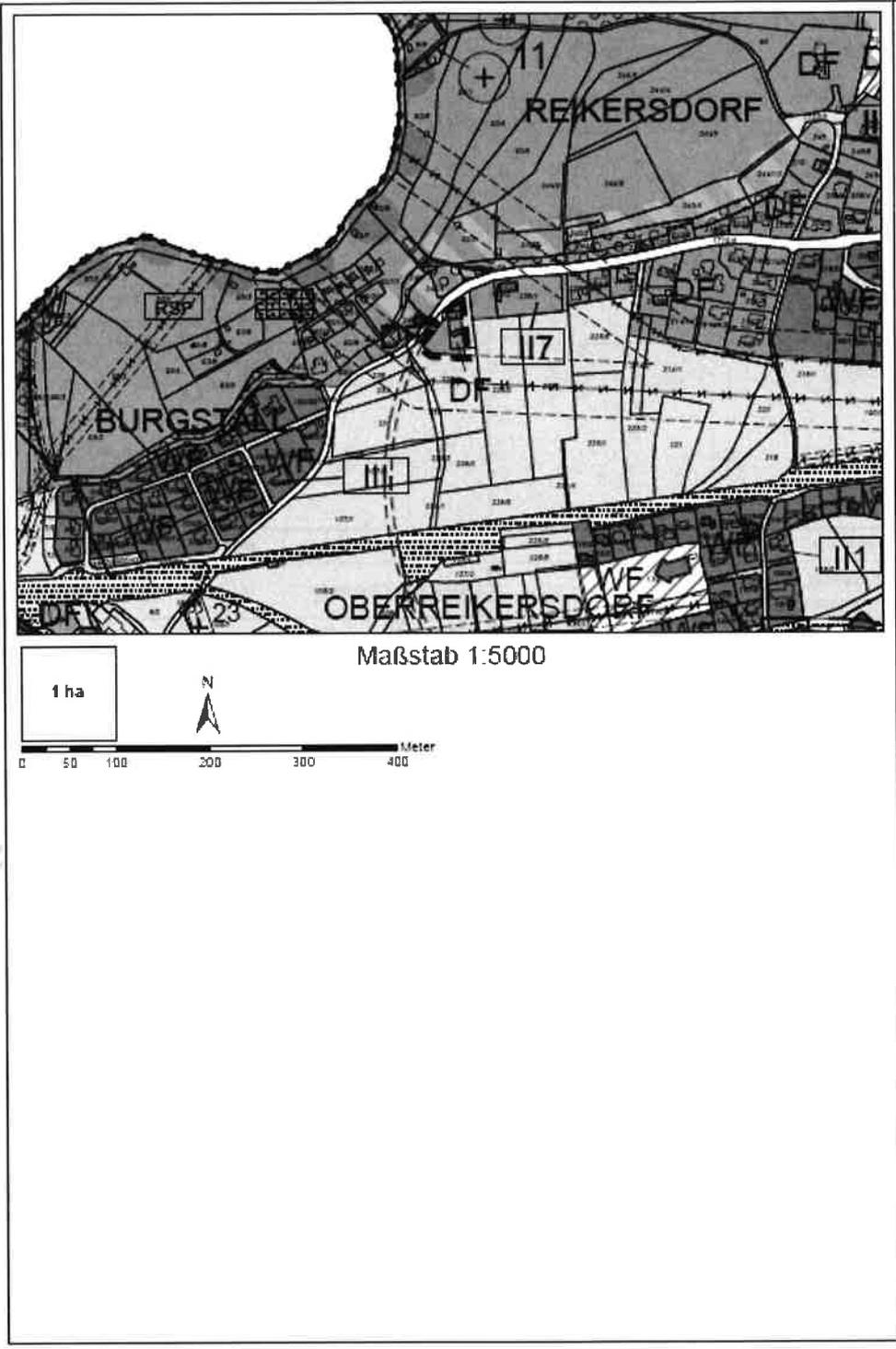
Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Änderung des Flächenwidmungsplans.

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN GEMEINDE ST. PETER AM HART		EV.NR.FPL.	EV.NR.Ä.
		ÖEK 3	ÖEK 3.2
		2018	
TEIL B: ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 3 ÄNDERUNG NR. 3.2			
ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL
			DATUM
RUNDSEGEL		BÜRGERMEISTER	
RUNDSEGEL		BÜRGERMEISTER	
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RUNDSEGEL	
		BÜRGERMEISTER	
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG			
PLANVERFASSER			
NAME:		Poppinger Ziviltechniker KG	
ANSCHRIFT:		Ingenieurbüro für Raumplanung Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker Zuckerstätterstraße 42, A - 5303 Thalgau Tel. 06235/5132	
Rundseigel	Ort	Datum: 29.07.2021 GZ: 43/2005a	Unterschrift



FLÄCHENWIDMUNGSPLAN GEMEINDE ST. PETER AM HART		EV.NR.FPL	EV.NR.Ä
		FW 6	FW 6.5
		2018	
TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 6 ÄNDERUNG NR. 6.5			
GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK NR. 3 ÄNDERUNG NR. 3.2		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM	
ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON BIS	ZAHL	
		DATUM	
RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER		RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER	
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESRREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER	
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESRREGIERUNG			
PLANVERFASSER			
NAME: ANSCHRIFT:		 Poppinger Ziviltechniker KG Ingenieurkonsult für Raumplanung Städlich beauftragt und beideter Ziviltechniker Zuckerstätterstraße 42, A - 5303 Thalgaun Tel. 06235/5132	
Rundstempel	Ort	Datum: 29.07.2021 GZ: 43/2005a	Unterschrift

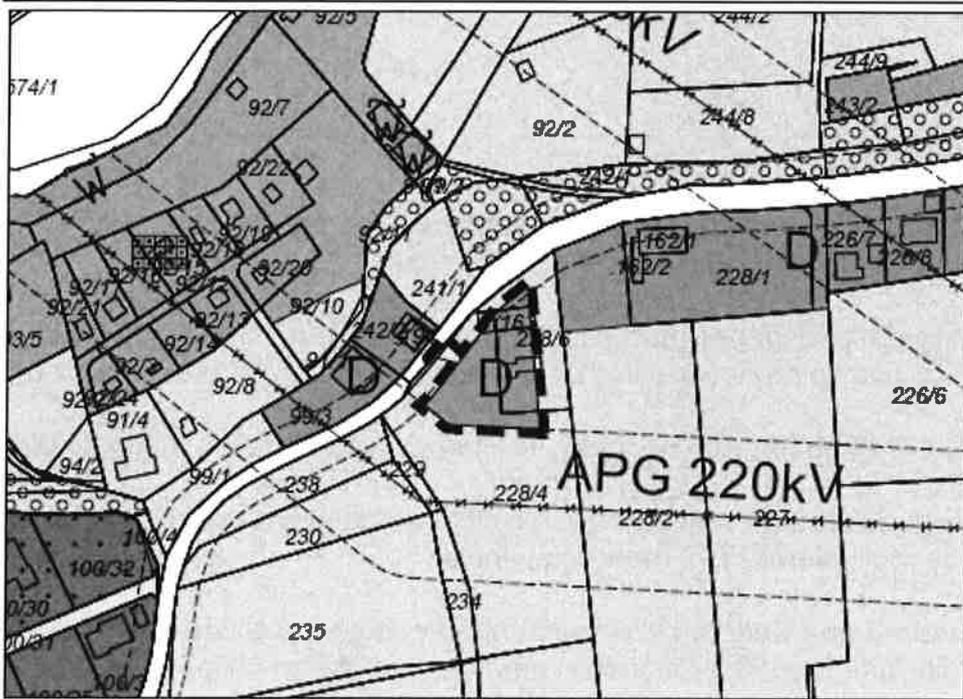


Maßstab 1:5000

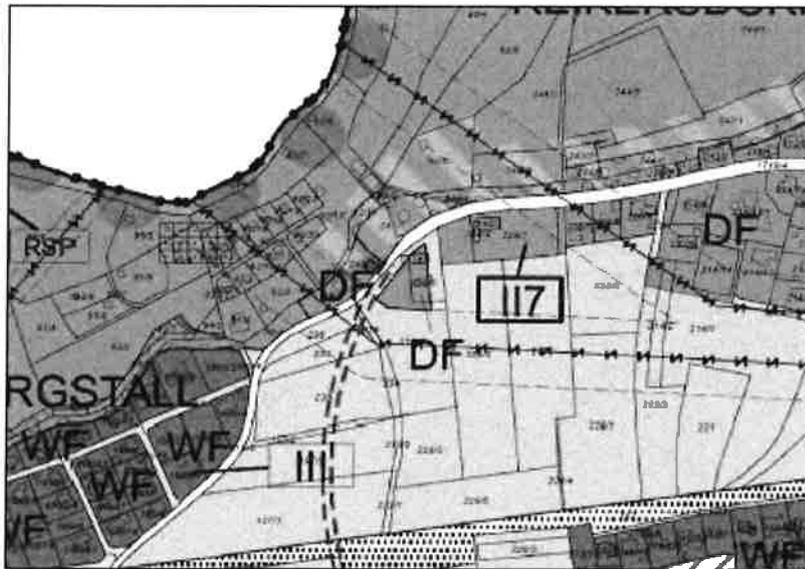
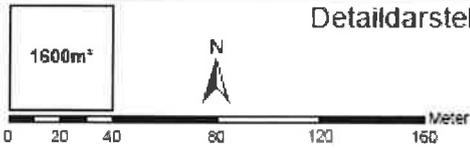


LEGENDE:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Wohngebiet Dorfgebiet fließender Verkehr Verkehrsfläche des Landes Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Reitsportanlage Dauerkleingärten Neuaufzuchtungsgebiet Bestehendes Wohngebäude im Grünland
Die Signatur + weist eine von Grünland umgebene Baulandfläche (in der Regel unter 1000 m²) mit einem bestehenden Wohngebäude als Hauptgebäude aus. Weitere Hauptgebäude sind unzulässig. Für die in einem Anhang zum Flächenwidmungsteil dargestellte Fläche, die im nachfolgenden Verzeichnis fortlaufend mit der jeweiligen Grundstücksnummer, der Hausnummer und dem Flächenausmaß angeführt ist, wird die Widmung Dorfgebiet festgelegt. Bestehende Gebäude im Grünland mit spezifischen Festlegungen Schutzzone für Straßen Landesstraßen L mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft Hauptbahn mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft Nebenbahn mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft Hochspannungsführung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich | <ul style="list-style-type: none"> Schutzbereich f. Hochspannungstref. (Bahnstrom) Verteilte Hochspannungsleitung mit Schutzbereich Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung mit der Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft Gewässer stehend mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft Gewässer fließend mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HW 30 Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HW 100 Geogene Risikozone - Risikotyp A Gemeindegrenze Katastralgemeindegrenze Änderungsgebiet aktuell |
|--|---|



Detaildarstellung M 1:2000



ÖEK-AUSSCHNITT

5. Beschlussfassung - Flächenwidmungsplan Nr. 6 Abänderung Nr. 10

Wortprotokoll

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich hierbei um die Zufahrt sowie die Parkplatzfläche des Feuerwehr- und Musikheims handelt.

AL Mag. Stranzinger erörtert, dass die Stellungnahme des Landes zurückgekommen ist, und keine Gründe vorliegen die gegen eine Widmung sprechen.

GR Denk erkundigt sich nach der im Plan eingezeichneten, nach hinten gehenden Linie.

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass es sich hierbei um die Lärmschutzwand handelt, welche mittlerweile nicht mehr relevant ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Änderung des Flächenwidmungsplans zu beschließen.

Sachverhalt:



Poppinger Ziviltechniker KG
Ingenieurkonsulent für Raumplanung

Gemeinde St. Peter am Hart

FWP-Änderung Nr. 6.10 (Gemeinde)

Ortsplanerische Stellungnahme

1. Stichwortartige Bezeichnung des Planungsvorhabens:

Ausweisung einer Verkehrsfläche der Gemeinde im Zuge der geänderten Parzellierung im Ortszentrum.

2. Beurteilung hinsichtlich §2 Raumordnungsziele und Raumordnungsgrundsätze gemäß OÖ Raumordnungsgesetz:

(1) Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele zu verfolgen:

1. Den umfassenden Schutz des Klimas und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes;

Mit knapp 1.800m² ist die Fläche verhältnismäßig klein. Die Umweltauswirkungen werden sich in Grenzen halten.

2. Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für sozial gerechte Lebensverhältnisse und die kulturelle Entfaltung;

Nicht betroffen.

2a. Die Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume;

Nicht betroffen.

3. Die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung.

Nicht betroffen.

4. Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten;

Nicht betroffen.

F. Zuckerstätter-Straße 42
A-5303 Thalgau

Tel.: 062 35 / 51 32
Fax: 062 35 / 51 32-3

office@poppinger-raum.com
www.poppinger-raum.com

UID-Nr. ATU 72691508
Firmenbuch Nr. 478387g

5. *Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur;*

Die Fläche ist nicht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt, das geht schon aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept hervor. Eine aktive Hofstelle ist von der Umwidmung ebenfalls nicht betroffen.

6. *Die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen;*

Die Fläche wird nicht mehr als Bauland verwendet, sondern als Verkehrsfläche.

7. *Die Vermeidung von Zersiedelung;*

Die Fläche ist dem Ortszentrum zugeordnet, eine Zersiedelung liegt nicht vor.

8. *Die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur, insbesondere durch die Integration und den Einsatz von erneuerbarer Energie.*

Es handelt sich hier um eine Maßnahme zur Sicherung der Verkehrsinfrastruktur.

9. *Die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus;*

Nicht betroffen.

10. *Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne; unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen.*

Aufgrund der Art der Widmung und der Kleinheit der Umwidmungsfläche werden sich Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild in Grenzen halten.

3. Beurteilung der Baulandeignung (§21 OÖ Raumordnungsgesetz):

Es geht hier nicht um eine Baulandausweisung, sondern um eine Verkehrsflächenwidmung.

4. Nachweis der Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept:

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist hier eine Sonderfunktion für kommunale Zwecke festgelegt, es sind hier auch Verkehrsflächen erforderlich.

Eine Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept ist gegeben.

5. Zusammenfassung:

Im Zuge der Aufstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3 wurde am südöstlichen Rand des Ortszentrums eine größere Fläche für kommunale Zwecke gesichert und auch im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt.

Nunmehr soll im südlichen Teil eine für das Verkehrsgeschehen wichtige Verkehrsfläche festgelegt werden, es wird deshalb diese auch als solche ausgewiesen, um eine nachhaltige Sicherung dieser Funktion vorzunehmen.

Die Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept liegt vor, sonstige Faktoren sprechen nicht dagegen.

Die Änderung kann aus Sicht der Ortsplanung positiv beurteilt werden.

Thalgau, am 28.06.2021

GZ: 43/2104



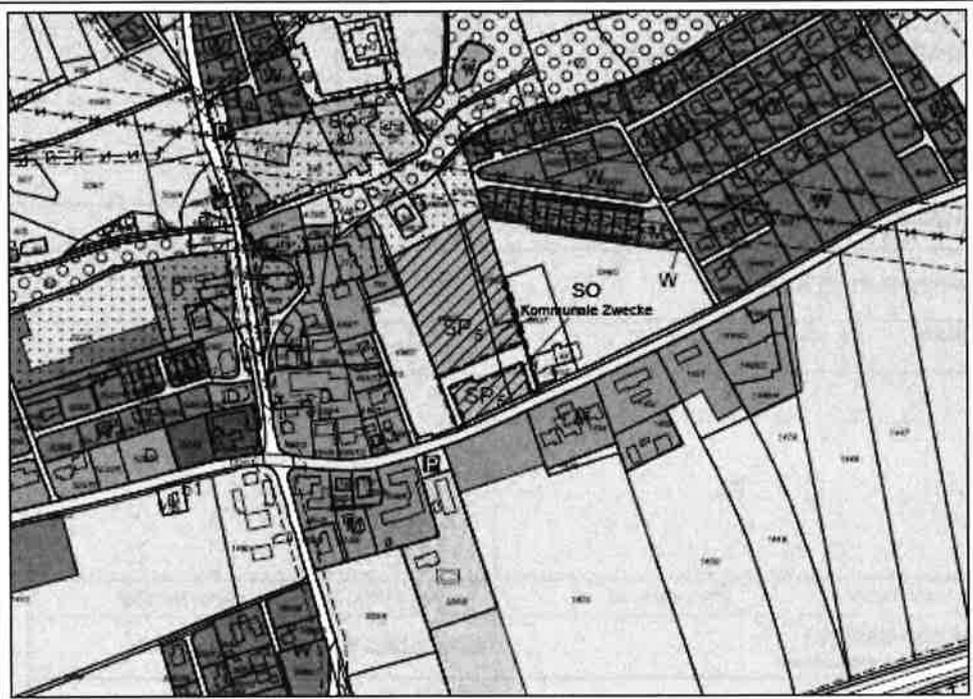
Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

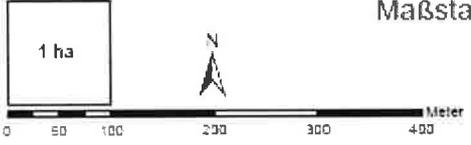
Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Abänderung des Flächenwidmungsplans.

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN GEMEINDE ST. PETER AM HART		EV.NR.FPL.	EV.NR.A.
		FW 6	FW 6.10
		2018	
TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 6 ÄNDERUNG NR. 6.10			
GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK NR. 3		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM	
ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL
			DATUM
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER	
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER	
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RUNDSIEGEL	
		BÜRGERMEISTER	
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG			
PLANVERFASSER			
NAME: ANSCHRIFT:			Poppinger Ziviltechniker KG Ingenieurkonsultant für Raumplanung Staatlich befugter und beidseiter Ziviltechniker Zuckerstallerstraße 42, A - 5303 Thalgaun Tel. 06235/5132
Rundsiegel	Ort	Datum: 28.06.2021 GZ: 43/2104	Unterschrift



Maßstab 1:5000



LEGENDE:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Wohngebiet Dorfgebiet Kerngebiet Gemischtes Baugelbiet Sondergebiet des Bauandes Schutz- oder Pufferzone im Bauand fließender Verkehr Parkplatz für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Sport- und Spielfläche Freibad Friedhof Belehendes Wohngebäude im Grünland
Die Signatur * weist eine von Grünland umgebene Bauandfläche in der Regel unter 1000 m² mit einem bestehenden Wohngebäude als Hauptgebäude aus. Weitere Hauptgebäude sind unzu-300ig. Für die in einem Anhang zum Flächenwidmungsplan dargestellte Fläche, die im nachfolgenden Verzeichnis fortlaufend mit der jeweiligen Grundstücksnummer, der Hausnummer und dem Flächenausmaß angeführt ist, wird die Widmung Dorfgebiet festgelegt. Schutzzone für Straßen | <ul style="list-style-type: none"> Landesstraßen B mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft Landesstraßen L mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich Schutzbereich f. Hochspannungsfrei. (Bahnstroml.) Verkabelte Hochspannungseitung mit Schutzbereich Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung mit der Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft Archäologische Schutzzone Gewässer stehend mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft Gewässer fließend mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft Geogene Risikozone - RisikoTyp A Änderungsgebiet (aktuell) |
|--|--|

6. Beschlussfassung - Flächenwidmungsplan Nr. 6 Abänderung Nr. 9

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass die Firma Fessler Bau dort Reihenhäuser errichten wird. Um die Zufahrt zu verbreitern wurde zusätzlich etwas Grund angekauft. Hierbei handelt es sich um eine Privatstraße die nicht in das öffentliche Gut übernommen wird.

AL Mag. Stranzinger erörtert, dass auch hier die Stellungnahme der Abteilung Raumordnung eingelangt ist und eine Widmung möglich ist.

GR Feigel möchte wissen, ob dort dann auch Landmaschinen fahren werden. Der Vorsitzende bestätigt das, dies ist jedoch mit den Hauseigentümern abgesprochen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag, die Abänderung des Flächenwidmungsplans zu beschließen.

Sachverhalt:



Poppinger Ziviltechniker KG
Ingenieur-konsulent für Raumplanung

Gemeinde St. Peter am Hart

FWP-Änderung Nr. 6.9 (Fessl)

Ortsplanerische Stellungnahme

1. Stichwortartige Bezeichnung des Planungsvorhabens:

Ausweisung einer Erschließungsstraße als Verkehrsfläche.

2. Beurteilung hinsichtlich §2 Raumordnungsziele und Raumordnungsgrundsätze gemäß OÖ Raumordnungsgesetz:

(1) Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele zu verfolgen:

1. Den umfassenden Schutz des Klimas und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes;

Es handelt sich um eine relativ kurze Erschließungsstraße, die eine Baureihe Wohngebiet aufschließt. Es werden sich die Auswirkungen dieser Änderung auf die Umwelt und auf das Klima in Grenzen halten, auch wird der Naturhaushalt kaum beeinträchtigt.

2. Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für sozial gerechte Lebensverhältnisse und die kulturelle Entfaltung;

Nicht betroffen.

2a. Die Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume;

Nicht betroffen.

3. Die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung.

Nicht betroffen.

4. *Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten;*

Nicht betroffen.

5. *Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur;*

Nicht betroffen.

6. *Die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen;*

Nicht betroffen.

7. *Die Vermeidung von Zersiedelung;*

Nicht betroffen.

8. *Die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur, insbesondere durch die Integration und den Einsatz von erneuerbarer Energie.*

Es handelt sich um die Ausweisung einer Infrastruktureinrichtung, es steht dies im positiven Zusammenhang mit diesem Ziel.

9. *Die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus;*

Nicht betroffen.

10. *Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne; unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen.*

Die Ausweisung dieses kurzen Straßenstückes wird sich auf das Orts- und Landschaftsbild nicht besonders auswirken.

3. Beurteilung der Baulandeignung (§21 OÖ Raumordnungsgesetz):

Es handelt sich nicht um eine Baulandausweisung.

4. Nachweis der Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept:

Es ist die angrenzende Bebauungszeile im ÖEK für eine bauliche Entwicklung vorgesehen, dementsprechend steht die Situierung einer Erschließungsstraße als Verkehrsfläche im positiven Zusammenhang mit dem ÖEK.

5. Zusammenfassung:

Straßen bedürfen einer Verkehrsflächenwidmung im Flächenwidmungsplan, dieses wird im Zusammenhang mit dieser Bebauungszeile im Zuge dieser Änderung nachgeholt.

Es gibt nichts was dagegen spricht, es gibt auch keine Hinderungsgründe für eine Verkehrsflächenausweisung dieser Straße.

Thalgau, am 10.06.2021

GZ: 43/2103



Abstimmungsergebnis:

Ja:	20
Nein:	4
Enthaltung:	

Beschluss:

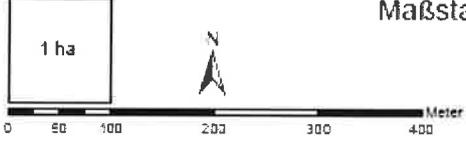
Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit 4 Gegenstimmen durch GR Ortner, GR Kasinger, GR Feigel und GR Berghammer, die Abänderung des Flächenwidmungsplans.

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN GEMEINDE ST. PETER AM HART		EV.NR.FPL. FW 6 2018	EV.NR.A FW 6.9
TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 6 ÄNDERUNG NR. 6.9			
GRUNDLAGE TEIL B: OEK NR. 3		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM	
ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL. DATUM
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER	
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RUNDSIEGEL	
		BÜRGERMEISTER	
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG			
PLANVERFASSER			
NAME:		Poppinger Ziviltechniker KG	
ANSCHRIFT:		 Ingenieurkontinent 10r Raumpopnung Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker Zuckerstätterstraße 42, A - 5303 Thalgau Tel. 06235/5132	
Rundsiegel	Ort	Datum: 10.06.2021 GZ: 43/2103	Unterschrift

Dokumentpfad: G:\Projekte\1\St.Peterah\GeoOffice\GeoOffice 10_5_2 - FWV\6 ÖEK\3\Änderungen\6-Fessel\FWP_00.E.6-9-Fessel.mxd

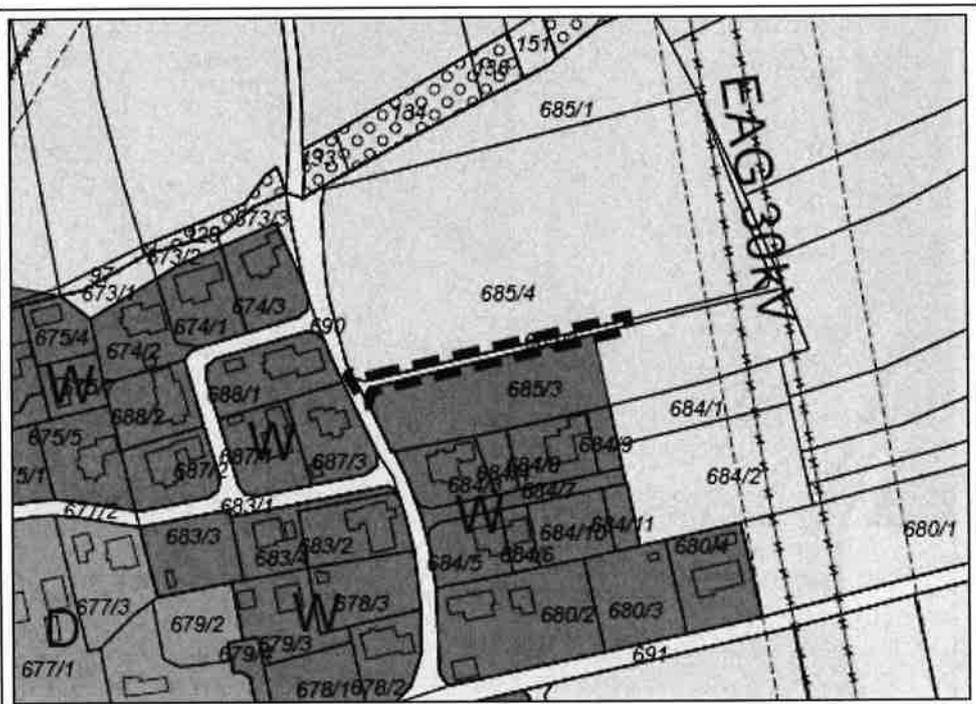


Maßstab 1:5000

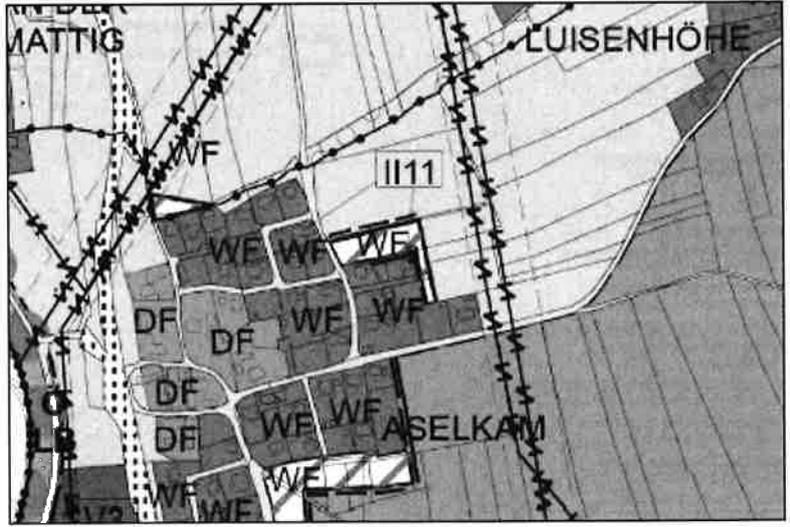
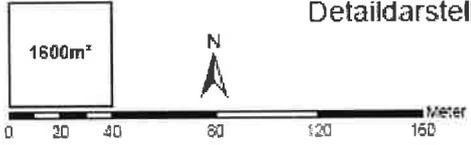


LEGENDE:

- | | | | |
|--|---|--|-------------------------|
| | Wohngelbiet | | Gemeindegrenze |
| | Dorfgebiet | | Katastralgemeindegrenze |
| | Gemischtes Baugelbiet | | Änderungsgebiet aktive? |
| | Betriebsbaugelbiet | | |
| | fließender Verkehr | | |
| | Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland | | |
| | Trenngrün | | |
| | Schutzzone für Straßen | | |
| | Hauptbahn mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft | | |
| | Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich | | |
| | Schutzbereich f. Hochspannungsfreil. (Bahnstroml.) | | |
| | Verkabelte Hochspannungsfreileitung mit Schutzbereich | | |
| | Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung mit der Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft | | |
| | Gewässer fließend mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft | | |
| | Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HW 30 | | |
| | Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HW 100 | | |
| | Geogene Risikozone - Risikoobj. A | | |



Detaildarstellung M 1:2000



ÖEK-AUSSCHNITT

7. Kanalgebührenordnung 2021 - Neuerlassung

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass aufgrund der Intervention des Prüfungsausschusses die Gebühren geprüft wurden. Diese wurden daraufhin um die Hälfte reduziert. Die genauen Details wurden bereits in der letzten Gemeinderatssitzung behandelt

AL Mag. Stranzinger teilt mit, dass die IKD eine rückwirkende Beschlussfassung der Gebührenordnung nicht zulässt. Somit muss die Gebührenordnung neu beschlossen werden.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Kanalgebührenordnung 2021 neu zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Neuerlassung der Kanalgebührenordnung 2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 23.09.2021 mit der eine Kanalgebührenordnung neu erlassen wird.

Kanalgebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das öffentliche Kanalnetz in der Gemeinde St. Peter am Hart wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften.

Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten berechnet, wobei je Bewertungspunkt (BP) für

die ersten 250 BP	EUR 16,98
je weitere 100 BP	EUR 14,00
je weitere 100 BP	EUR 10,51
und die über 450 BP hinausgehende Flächen	EUR 0,87

verrechnet werden.

Die Kanalanschlussgebühr gliedert sich dabei in:

- a) eine feststehende Gebühr - auch Grundgebühr genannt mit 51,11 BP und in Höhe € 866.-- für jedes Grundstück.
- b) eine variable Gebühr, die aufgrund des Bewertungspunktesystems nach § 3 Abs. 1 und 2 berechnet wird.

Für die Berechnung der variablen Gebühr nach Bewertungspunkten gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen - einzeln oder nebeneinander anzuwenden sind.

§ 3 Berechnung

1. bei häuslichen Abwässern:

Je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage
1 BP

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dachräume, Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß voll berechnet, in dem sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Garagen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Freiflächen, von denen aufgrund der Gesetzeslage Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet werden müssen, werden mit der m²-Anzahl, der Entwässerungsfläche berechnet.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet (Wohn- oder Geschäftsräume), so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist zu entrichten.

Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die m²-Anzahl jener bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, berücksichtigt wird. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

2. Bei betrieblichen Abwässern für deren Einleitung eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erforderlich ist.

Je Einwohnergleichwert gemäß dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erteilten Konsens werden 20 BP verrechnet.

1 Einwohnergleichwert entspricht dabei: 60 g BSB₅/d bzw. 100 g CSB/d bzw. 200 l/d.

Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird die höhere sich aus vorstehender Einwohnergleichwertdefinition ergebende Einwohnergleichwerteanzahl herangezogen.

3. **Die variable Gebühr beträgt jedoch mindestens** je Objekt bzw. Grundstück € 2.599,00

4. Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Höhe von EUR 3.465,-- vorgeschrieben.

5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse) einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte selbst zu tragen.

6. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke und Objekte ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute

Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 und 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- c) Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc. die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, gemäß § 6 Abs. 2 leg.cit. zu melden.
- d) Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen durchzuführen.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Abschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt maximal 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

Die Vorauszahlungen werden dem Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten bescheidgemäß vorgeschrieben und sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen, ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.

3. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen - ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab

Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsgebühr eingehoben.

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, deren Kanalanschlussgebühr nach § 3 Z 1 und 2 ermittelt wurde, sowie die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, auf denen sich permanent oder zeitweise Freibäder mit Einleitung der anfallenden Rückspülwässer bzw. Entleerungswässer in die öffentliche Kanalisation befinden haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 3,99 pro m³ des gemessenen Trinkwasserzulaufes.

2. Erfolgt die Wasserversorgung einer Liegenschaft über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage, dann ist die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr durch einen von der Gemeinde beigestellten, geeichten Wasserzähler zu erfolgen.

Der Wasserzählereinbau in die Wasserleitung(en) hat so zu erfolgen, dass die gesamte in den Kanal gelangende Wassermenge gemessen wird.

Ist die Messung der Wassermenge technisch unmöglich, dann beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr EUR 182,07 pro gemeldeter oder beschäftigter Person.

3. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, Freiflächen, von denen aufgrund der Gesetzeslage Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet werden, beträgt je 1 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das öffentliche Kanalnetz € 1 jährlich.
4. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte.
Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.

Wassers kann auch durch eine geeignete Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen werden, wobei diese Messvorrichtung gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr (§ 5 Abs. 4) von der Gemeinde St. Peter am Hart beigestellt wird.

7. Die Kanalbenützungsgebühr für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erforderlich ist, ist die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB₅/l bzw. 500 mg CSB/l wird folgende Kanalbenützungsgebühr je m³ berechnet:

Ermittlung für BSB₅:

$$\frac{(\text{BSB}_5\text{-Konzentration}^* - 300 \text{ mg/l}) \times \text{S/ m}^3 - (\text{lt. § 5.1}) \times 0,1 + \text{S/m}^3 - (\text{lt. § 5.1})}{300 \text{ mg/l}}$$

Ermittlung für CSB:

$$\frac{(\text{CSB-Konzentration}^* - 500 \text{ mg/l}) \times \text{S/ m}^3 (\text{lt. § 5.1}) \times 0,1 + \text{S/m}^3 - (\text{lt. § 5.1})}{500 \text{ mg/l}}$$

* laut wasserrechtlicher Bewilligung bzw. lt. privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Kanalbetreiber und Indirekteinleiter (Betrieb)

Der höhere sich aus vorstehenden Ermittlungen ergebende Betrag je m³ wird verrechnet. Liegen die BSB₅-Konzentrationen unter 300 mg BSB₅/l bzw. die CSB-Konzentration unter 500 mg CSB/l (gemäß wasserrechtl. Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber), so ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 Z..1 anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind, wie im § 5 Abs. 4 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

8. Für Gartenhäuser bis zu einer bebauten Fläche von 35 m² beträgt die Jahrespauschale ohne Kücheneinrichtung € 45,00 und mit Kücheneinrichtung € 90,00
9. Die Kanalbenützungsgebühr für Freibäder beträgt jährlich € 3,77 je m³ Fassungsvermögen, falls die Gartenwässer und Wassermenge nicht gesondert gemessen werden.
10. Für die Gartenwässer (Gartenleitung) muss dann keine Kanalbenützungsgebühr entrichtet werden, wenn die Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler gemessen wird. Dieser muss an die Gartenleitung montiert werden. Bei der Wasserzählergebühr findet § 5, Abs. 4 Anwendung. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte. Für den Einbau des Wasserzählers ist ein der Regel der Technik entsprechender, dichter Wasserzählerschacht durch den Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigten auf seine Kosten zu errichten.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
Die Bezahlung der vorgeschriebenen Kanalanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
2.Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 lit. a) und b) entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige- oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, die den Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 6 erfüllt, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
3.Die Einhebung der laufenden Kanalbenützungsgebühr erfolgt vierteljährlich. Diese Gebühren sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres mit den in der Vorschreibung festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Gemeinde kann die Kanalbenützungsgebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres erheben. Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag

nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte Kanalbenützungsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

4.....Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

5.....Die Bereitstellungsgebühr gem. § 7 ist einmal jährlich am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,24 Cent je m² Grundfläche.
3. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücks.

§ 8

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise).

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätze wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Kanalgebührenordnung der Gemeinde St.Peter am Hart ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

8. Wassergebührenordnung 2021 - Neuerlassung

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass dieser Punkt ident ist mit Punkt 7. Und auch hier bereits in der letzten Gemeinderatssitzung darüber gesprochen wurde.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Wassergebührenordnung 2021 zu beschließen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Wassergebührenordnung 2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 23.09.2021 mit der eine Wassergebührenordnung neu erlassen wird.

Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/20161, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Abgabepflichtige

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde St. Peter am Hart wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften, im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Wasseranschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird auf Basis der nachfolgenden Bemessungsgrundlage ermittelt:

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Zahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle m² abzurunden.

Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in dem Ausmaß berücksichtigt als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Jene Gebäude und Gebäudeteile eines landwirtschaftlichen Anwesens, die nicht als Wohngebäude und nicht als Stallgebäude gelten, wie Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Abstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Futtermittel, werden in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen.

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

Garagen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Je m² der Bemessungsgrundlage werden für

die ersten 250 m ²	EUR 13,53
je weitere 100 m ²	EUR 11,32
je weitere 100 m ²	EUR 8,49
und die über 450 m ² hinausgehende Flächen	EUR 0,68

verrechnet.

2. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zu einem Grundstücksausmaß von 1500 m² pauschal € 2.077.-- für je weitere 100 m² Grundstücksfläche werden € 140,00 in Rechnung gestellt.

3. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt jedoch mindestens je Objekt € 2.077.--

4. In allen Fällen in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle geschaffen wird, hat die Kosten für die Errichtung dieser zusätzlichen Anschlussstelle der

Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte zu tragen.

5. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet werden:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- d) Die Liegenschafts- bzw. Bauwerksbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Wassergebührenordnung zur Folge haben, der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstücks- und Bauwerkseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu errichtenden Wasserleitungsanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt maximal 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern bzw. Bauwerkseigentümern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen werden dem Grundstückseigentümer bzw. Bauwerkseigentümer bescheidgemäß vorgeschrieben und sind gem. § 210 BAO innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstücks- bzw. Bauwerkseigentümern geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen - ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verzinst mit 4 v.H. pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde St. Peter am Hart sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Wasserbezugsgebühr eingehoben, diese beträgt:

Je m³ der bezogenen und durch den gleichen Wasserzähler gemessenen Wassermenge € 1,77

2. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte.
3. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,11 Cent pro m² Grundfläche.
3. Gebührenpflichtig ist jeweils der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt. Die Bezahlung der vorgeschriebenen Wasserleitungsanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige- oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, die den Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei

Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

3. Die Einhebung der laufenden Wasserbezugsgebühr erfolgt vierteljährlich. Diese Gebühren sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres mit den in der Vorschreibung festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Gemeinde kann die Wasserbezugsgebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres erheben. Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte Wasserbezugsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

4. Die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 ist einmal jährlich am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zu denen in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Kanalgebührenordnung der Gemeinde St.Peter am Hart ihre Gültigkeit.

9. Vergabe - ABA/WVA Netzverdichtung 2021

Sachverhalt:

Christian Königstorfer e.U. Bauführung		Tiefbau
Flörlplain 16	Projektentwicklung	Straßenbau
	Bauabwicklung	Außenanlagen
A-5211 Lengau	Projektmanagement	Kanal-Wasserleitung

Braumann GmbH.
Niederndorfer-Bau
Porr Bau GmbH
Strabag AG
Swietelsky Bau GmbH.
Gemeinde St. Peter am Hart
per Mail

Lengau, am 12.09.2021

Gemeinde St. Peter am Hart,
ABA St. Peter am Hart, BA12 -Bezeichnung lt. wr. Bescheid
„Netzverdichtungen 2021“, Variante PP-Rohre

Mitteilung über beabsichtigte Zuschlagserteilung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Auftrag der Gemeinde St. Peter am Hart wird Ihnen mitgeteilt, dass der Zuschlag für obengenanntes Bauvorhaben an die Firma Porr GmbH, Arthur-Porr-Straße 2, 4020 Linz vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates erteilt werden soll. (Zuschlagsentscheidung).

Diese Verständigung ist eine bloße Willenserklärung und berechtigt den in Aussicht genommenen Zuschlagsempfänger noch zu keinerlei Handlungen im Vertrauen auf das Zustandekommen des Vertrages.

Begründung: Best- und Billigstbieter

Ende der Stillhaltefrist lt. §144 BVergG:

23.09.2021

Angebotsergebnis nach Prüfung:

Preise incl. MWSt.

1.) Porr Bau GmbH, Linz	€ 766.462,61
2.) Swietelsky Bau-mbH., Taufkirchen	€ 834.149,40
3.) Strabag AG, Linz	€ 849.100,96
4.) Braumann GmbH, Antiesenhofen	€ 875.354,03
5.) Niederndorfer, Attnang-Puchheim	€ 940.578,00

Wir bedanken uns für die Ausarbeitung Ihres Angebotes und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Christian Königstorfer

Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger teilt mit, dass 5 Firmen bei der Ausschreibung ein Angebot abgegeben haben. Die Vergabeempfehlung lautet Wasser-, Kanal-, Straßenbau für den BA12 an die Firma Porr Bau GmbH zu vergeben.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag der Fa. Porr Bau GmbH den Auftrag zum Preis von brutto EUR 766.462,61 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	
Enthaltung:	2

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, mehrheitlich, mit Enthaltung durch GR Graf und GR Denk, dass der Auftrag entsprechend dem vorliegenden Vergabevorschlag vom 12.09.2021 der Fa. Porr Bau GmbH, Linz zum Preis von brutto EUR 766.462,61 erteilt wird.

10. Übertragung von Befugnissen an den Bürgermeister - Grundstücksankäufe und Verkäufe im Zusammenhang mit der Errichtung des Radweges entlang der Hagenauer Landesstraße

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich hierbei um den 2. Bauabschnitt des Radwegs Richtung Reikersdorf handelt.

Die Grundeinlöse der Anrainer übernimmt das Land OÖ. Um eine raschere Abwicklung zu ermöglichen sollen die Befugnisse an den Bürgermeister, in seinem Vertretungsfall an die Vizebürgermeisterin übertragen werden.

GR Grill erkundigt sich ob es möglich wäre die Beschlüsse wie gewohnt im Gemeinderat zu behandeln.

Der Vorsitzende erklärt, dass dann jedes Mal eine neue Sitzung einberufen werden müsste. Ziel wäre es jedoch den Radweg bis Ende des Jahres fertig zu stellen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Befugnisse im Zusammenhang mit der Errichtung des Radwegs an den Bürgermeister zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18
Nein:	4
Enthaltung:	2

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am Hart beschließt mehrheitlich, mit Gegenstimmen durch GR Denk, GR Graf, GR Kovar, GR Rögl, sowie mit Enthaltung durch GR Eitzlmair und GR Grill dass der Bürger- und die Vizebürgermeisterin, im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt an der L1100 Hagenauer Straße, von km 1,126 bis km 1,880 rechts im Sinne der Kilometrierung mit nachfolgenden Befugnissen ausgestattet wird:

- Abschließen von Kaufvereinbarungen für Grundstücksankäufe und Verkäufe, zu den vom Sachverständigen des Landes OÖ eruierten Grundstückspreisen aus dem Privateigentum, sowie unentgeltlicher Überträge aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde St. Peter am Hart an das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung und vom Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung zum öffentlichen Gut der Gemeinde St. Peter am Hart.
- Abschließen von Kaufvereinbarungen für Grundstücksankäufe und Verkäufe, zu den vom Sachverständigen des Landes OÖ eruierten Grundstückspreisen aus dem öffentlichen Gut sowie aus dem Privateigentum der Gemeinde St. Peter am Hart mit privaten Grundeigentümern.

11. Grundeinlösevereinbarungen Harter Gemeinestraße

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende berichtet über den schlechten Zustand der Harter Gemeinestraße. Die Straße muss nun vollständig neu erbaut werden. Zwei Grundeigentümer haben sich bereit erklärt ihre Grundfläche an die Gemeinde abzutreten um die benötigte Breite der neuen Straße zu gewährleisten.

AL Mag. Stranzinger bedankt sich bei den Grundeigentümern. Er erklärt die genaue Lage der neuen Straße bzw. der abzutretenden Grundfläche.

Im Zuge dieser Begehung wurde vom zuständigen Geometer eine in der Natur nicht mehr ersichtliche Straße geprüft. Diese ist seit über 40 Jahren nicht mehr vorhanden und dadurch von den Grundeigentümern ersessen. Diese Fläche wird nun bereinigt.

11.1. Parz. 809 KG St. Peter

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Grundeinlösevereinbarung Parz. 809 KG St. Peter.

11.2. Parz. 797/2 KG St. Peter

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Grundeinlösevereinbarung Parz. 797/2 KG St. Peter.

11.3. Parz. 775/1 KG St. Peter

Wortprotokoll:

Tagesordnungspunkt 11.3 wurde abgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	-
Nein:	-
Enthaltung:	-

Beschluss:

entfällt

12. **Klima und Energie-Modellregion Mattigtal - Absichtserklärung zur Kofinanzierung**

Sachverhalt:

Gerade jetzt in Zeiten in denen uns Extrem-Wetterereignisse vor immer neue Herausforderungen stellen, wird jedem klar, dass wir etwas unternehmen müssen. Wir von LEADER unterstützen unsere Mitgliedsgemeinden zu 100% auf dem Weg, sich **gemeinsam zu einer KEM-Region zusammenzuschließen** und die Herausforderungen für die Zukunft gemeinsam anzugehen.

- **Der Zeitpunkt ist richtig** – wenn man bedenkt, dass es erst wieder in 3 Jahren die Möglichkeit gibt, sich einer KEM-Region anzuschließen.
- Nur KEM-Mitglieder erhalten die **erhöhten Fördersätze für Investitionen** zum Klimaschutz.
- **Eine*n KEM-Manager*in entlastet die Gemeinden** bei der Förderabwicklung und Durchführung nachhaltiger Investitionen.
Er oder sie kümmert sich um alle Projekte, die zum Klimaschutz beitragen. Sei es im Bereich der Bewusstseinsbildung, in dem man Projekte zum Klimaschutz in den Kindergärten und Schulen startet oder bei der erneuerbaren Energieerzeugung wie Photovoltaik oder Solarstrom – der oder die KEM-Manager*in kennt alle Fördertöpfe und wickelt für die Gemeinden das Projekt von Einreichung bis Zahlungsantrag ab.
- **Ein Projekt reicht meist aus, um den Mitgliedsbeitrag von 0,70 € pro Einwohner einzusparen.**

Unser Ziel in der LEADER-Region Oberinnviertel-Mattigtal ist es, für alle 37 Mitgliedsgemeinden die Möglichkeit zu schaffen, einer KEM-Region beizutreten. Dafür müssen aufgrund der Größe 2 KEM-Regionen gebildet werden, weil die maximale Einwohnerzahl für KEM-Regionen 60.000 ist. Als gemeinsame Klammer soll der Vorstand von LEADER und dem KEM-Zweigverein aus denselben Personen bestehen, um zusätzliche Sitzungen und Termine zu vermeiden. Die KEM-Themen werden als neue Tagesordnungspunkte in die LEADER-Sitzungen eingebunden. Das spart Zeit und Verwaltungsaufwand und motiviert zur vernetzenden und gut abgestimmten Zusammenarbeit zwischen LEADER und KEM.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt oben angeführten Sachverhalt.

GR Graf befürwortet grundsätzlich den Klimaschutz, möchte jedoch wissen ob es nicht möglich wäre diese Kosten einzusparen indem die Gemeinde selbst die Förderanträge stellt.

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass nur KEM Mitglieder die erhöhten Fördersummen erhalten.

Der Vorsitzende erörtert weiters, dass bereits ein Projekt reicht um den Mitgliedsbeitrag einzusparen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Absichtserklärung zur Kofinanzierung Klima und Energie-Modellregion Mattigtal zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	1

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit Enthaltung durch GR Berghammer, mittels Handzeichen, die Absichtserklärung zur Kofinanzierung Klima und Energie-Modellregion Mattigtal.

Teil 1: Absichtserklärungen zur Kofinanzierung (Barmittel):

Folgende öffentliche Stellen bestätigen ihre finanzielle Beteiligung an den Projektkosten für Konzept und Umsetzung bzw. Weiterführung der

Klima- und Energie-Modellregion: **Mattigtal**

die der KEM in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt werden:

Projektkosten für Konzept und Umsetzung für 3 Jahre für die gesamte Region Oberinnviertel:	<i>Euro: 212.000,00</i>	
<i>Gemeinde St. Peter am Hart</i> <i>Einwohner: 2413</i>	<i>2413 x 0,7 Cent</i> <i>Euro: 1.689,10</i> <i>pro Jahr</i>	 <i>Unterschrift, Funktion, Stempel etc.</i>
<i>Summe Kofinanzierung durch Barmittel für die gesamte Region in Euro: 53.000,00</i>		
<p>Bitte beachten Sie, dass die Kofinanzierung aus Eigenmitteln in Summe mindestens 25 % der Projektkosten für Konzept und Umsetzung bzw. Weiterführung betragen müssen. Mindestens die Hälfte der Eigenmittel muss in Form von Barmitteln von rein öffentlichen Kofinanzierungspartnern der Region eingebracht werden.</p> <p>Die Summen der Kofinanzierung (Barmittel und in-kind Leistungen) sind im Leistungsverzeichnis im Tabellenblatt „Kofinanzierung durch KEM“ anzuführen.</p> <p>Sofern die mindestens erforderliche Kofinanzierung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht durch diese schriftliche Absichtserklärungen abgesichert ist, wird der Antrag aus Formalgründen abgelehnt.</p>		

13. Dringlichkeitsantrag - Finanzierungsplan Musikheim

Sachverhalt:

Aufgrund der extrem stark angestiegenen Preise im Bausektor ist auch der Baukostenrahmen für das Musikheim von der Förderstelle nochmals angepasst/erhöht worden.

Wortprotokoll

Der Vorsitzende informiert, dass es sich um die gleiche Vorgehensweise wie bei dem Finanzierungsplan des Feuerwehrhauses handelt.

Der Fördersatz des Landes hat sich zwischenzeitlich auf 57 % verschlechtert. Durch rechtzeitige Antragstellung ist es jedoch gelungen, den ursprünglichen Fördersatz von 59 % beizubehalten.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag den Finanzierungsplan Musikheim zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Finanzierungsplan Musikheim.



Gemeinde St. Peter am Hart
St. Peter 39
4963 St. Peter am Hart

Linz, 22.09.2021

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Vorhaben "Musikheim - Neuerrichtung"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 21. September 2021, GZ 40438, ergibt unsererseits für das Vorhaben "Musikheim - Neuerrichtung" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	2022	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen		287.695	287.695
Musikverein - Interessentenbeitrag		92.800	92.800
BZ - Projektfonds	236.750	236.750	473.500
BZ - Projektfonds - Mehrkosten	37.000	37.000	74.000
Summe in Euro	273.750	654.245	927.995

Der bereits genehmigte Finanzierungsplan IKD-2017-206638/36-PJ vom 10. Dezember 2020 mit Gesamtkosten in Höhe von 802.530 Euro brutto wird mit dieser Erledigung ersetzt und ist somit gegenstandslos.

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde St. Peter am Hart, die Voraussetzungen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu schaffen. Dazu weisen wir auf die Bestimmungen des § 79 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit dem § 13 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung i.d.g.F. hin, wonach ein entsprechender Beschluss durch den Gemeinderat vor Beschlussfassung des Finanzierungsplans zu erfolgen hätte.

Zudem ist die Finanzierung des Vorhabens seitens der Gemeinde St. Peter am Hart zeitgerecht in den Rechenwerken der Gemeinde (Nachtragsvoranschlag 2021 bzw. Voranschlag 2022 samt Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung) anzupassen.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2022 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung, gemeinsam mit einem Flüssigmachungsantrag, erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Jahre 2021 und 2022 angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Jahre 2021 und 2022 vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50% der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5% der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt "Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern" sind diese Aufwendungen unter der Rubrik "KUNST AM BAU" darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Kultur sachlich zuständig.

Auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird verwiesen.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 betreffend die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.

Hinsichtlich der Auftragsvergabe bzw. dem Baubeginn für das Vorhaben „Musikheim - Neuerrichtung“ verweisen wir auf die Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen, wonach eine Auftragsvergabe bzw. ein Baubeginn erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat erfolgen darf.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehst möglich an uns vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Braunau und an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Kultur.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Max Hiegelsberger
Landesrat

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtsignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

14. Dringlichkeitsantrag - Einbringung einer Klage - Servitut Parz. 578, 486/6, 486/2, 576/3 KG St. Peter

Sachverhalt:



Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt oben angeführten Plan. Seit Menschengedenken führt hier ein Weg entlang den oben genannten Parzellen.

Leider war der neue Grundeigentümer trotz mehrerer Gespräche nicht bereit diesen Weg für die Bevölkerung bestehen zu lassen. Dies wurde der Gemeinde seitens des Rechtsanwalts der Gegenpartei mitgeteilt.

Die Gemeinde möchte nun denselben Weg gehen und das Servituts Recht einklagen.

GR Graf erkundigt sich ob bei Erwerb des Grundstücks ein Vorfall war der den Eigentümer dazu veranlasst hat.

Der Vorsitzende verneint das. Gleich nach Erwerb wurde ein Bauzaun zur Absper- rung errichtet

GR Eichberger berichtet, dass kein Weg an den Absperrungen vorbeiführt. Gerade für die Kinder die mit ihren Eltern ins Schwimmbad gehen möchten, oder für Kir- chengänger war der Weg eine Abkürzung im Vergleich zur langen Strecke.

GR Wiesner erkundigt sich ob dieses Wegerecht im Grundbuch eingetragen ist. AL Mag. Stranzinger verneint das. Es gibt jedoch Ausnahmen. Grundsätzlich sollte bei Erwerb eines Grundstückes eine Begehung stattfinden. Wenn dann ein offen- sichtlicher Weg erkennbar ist, ist darauf Rücksicht zu nehmen. Das dürfte der Be- sitzer nicht gemacht haben.

GR Grill erkundigt sich nach Anhaltspunkten die für ein ersessenes Wegerecht sprechen

Der Vorsitzende berichtet, dass der Weg ersichtlich ist. Er besteht seit über 100 Jahren und wird seither von der Bevölkerung benutzt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den An- trag die Einbringung der Klage zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Dringlichkeits- antrag Einbringung einer Klage – Servitut Parz. 578, 486/6, 486/2, 576/3 KG St. Peter. Beauftragt mit der rechtsfreundlichen Vertretung wird Priller Rechtsanwalts GmbH.

15. Allfälliges

Wortprotokoll:

GR Grill informiert sich bezüglich des Grundstückskaufs an die GEWOG in Bogenhofen. Laut telefonischer Auskunft war die Widmung in erster Instanz negativ. Daraufhin wurde ein Grünstreifen eingezogen um die Widmung beschließen zu können.

Er möchte wissen, ob das von dem ganzen GR beschlossen wurde und auch so kommuniziert wurde.

Der Vorsitzende erklärt, dass alle Abstände geprüft wurden und die Genehmigung des Landes erfolgt ist. Das wurde auch vom gesamten Gemeinderat beschlossen.

Der Verkäufer hat einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen. An wen jemand ein Grundstück verkauft obliegt nicht der Aufgabe der Gemeinde.

Jede einzelne Widmungsänderung wurde vom Gemeinderat besprochen, und anschließend beschlossen..

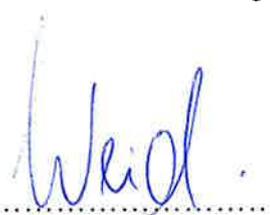
Die ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder verabschieden sich und wünschen dem neuen Gemeinderat alles Gute.

Die Obmänner bedanken sich für die gute Zusammenarbeit der letzten 6 Jahre. Der Vorsitzende schließt sich den Obmännern an. Er bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für ihren Einsatz und hofft auf eine weiterhin so gute Zusammenarbeit mit dem neuen Gemeinderat.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.



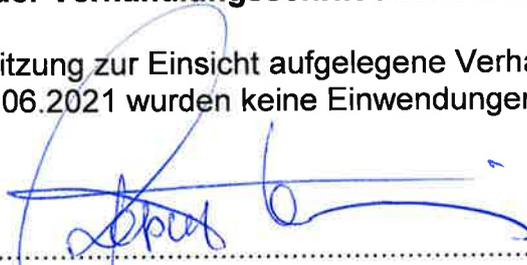
(Vorsitzender)



(Schriftführer)

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

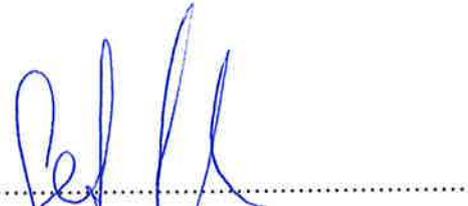
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 24.06.2021 wurden keine Einwendungen erhoben.



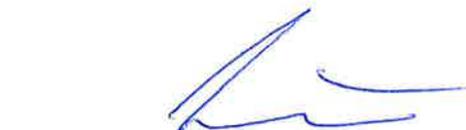
.....
(Vorsitzender)



.....
(Gemeinderat ÖVP)



.....
(Gemeinderat SPÖ)



.....
(Gemeinderat FPÖ)



.....
(Gemeinderat GRÜNE)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 16.12.21... keine Einwendungen erhoben wurden bzw. über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

St. Peter am Hart, am 21.12.21.....

Der Vorsitzende



.....

